

Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 14. Januar 2010

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der Fassung vom 23. Juni 2009 in Verbindung mit den §§ 17 und 18 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen festgesetzt.
2. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule, die sich aus der rechten äußeren Spalte der Tabelle in der Anlage ergibt, darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.
3. Klassenverbände, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, dürfen an Grundschulen und Oberschulen insgesamt nicht mehr als 22 und an Gymnasien nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen. Liegt die gesetzte Frequenz der Regelklassen (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage) an einer Schule bereits bei diesem Wert oder darunter, so wird die Frequenz einer Integrationsklasse an dieser Schule nochmals um zwei Plätze für Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf reduziert. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder deren Erziehungsberechtigte erst später die inklusive Beschulung wünschen. Wird in einem für die inklusive Unterrichtung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin oder kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, so gilt für diesen Klassenverband die Frequenz der Regelklassen der jeweiligen Schule (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage).
4. Klassenverbände, denen in der Übergangsphase noch Klassen der Förderzentren für die Bereiche Wahrnehmung und Entwicklung kooperativ zugeordnet sind, dürfen nicht mehr als 22 Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf umfassen. Liegt die gesetzte Frequenz der Regelklassen (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage) an einer Schule bereits bei diesem Wert oder darunter, so wird die Frequenz einer solchen Klasse an dieser Schule nochmals um zwei Plätze für Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf reduziert. Wird in einem Klassenverband, dem eine Klasse eines Förderzentrums für die Bereiche Wahrnehmung und Entwicklung zugeordnet ist, keine Kooperation durchgeführt, so gilt für diesen Klassenverband die Frequenz der Regelklassen der jeweiligen Schule (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage).
5. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Klassenfrequenzen der allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen bis zur Jahrgangsstufe 10 vom 5. Februar 2009 (BrSBl. 541.03) außer Kraft.

Anlage